

## **Werkvertrag zur Bodenentsorgung**

Zwischen

der EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Rhena-  
niastraße 1, 52222 Stolberg,

im Folgenden als „Auftraggeberin“ bezeichnet,

und dem im Vergabeverfahren 2026-193 obsiegenden Bieterin

im Folgenden als „Auftragnehmerin“ bezeichnet,

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Dieser Vertrag regelt die Bedingungen für die Bodenentsorgung im Rahmen der Baumaß-  
nahme Errichtung des Haltepunktes Alsdorf-Businesspark.  
Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur Durchführung der im Leistungsverzeichnis und in  
diesem Vertrag festgelegten Arbeiten.
- (2) Gegenstand des Vertrages sind die in Anlage Nr. 1 (Leistungsverzeichnis) beschriebenen  
Leistungen.
- (3) Folgende Anlagen sind in der hier bestimmten Reihenfolge Vertragsbestandteile:
  - a. Das Leistungsverzeichnis vom 05.07.2026 inkl. der Vorbemerkungen zum Leistungs-  
verzeichnis (Anlage Nr. 1) und das Angebot der Auftragnehmerin (Anlage Nr. 2);
  - b. Die in diesem Vertrag getroffenen vertraglichen Regelungen und Bedingungen;
  - c. Die zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes NRW, (Anlage Nr. 3).
- (4) Bei Widersprüchen der Vertragsbestandteile untereinander gilt die obige Rangfolge der Ver-  
tragsbestandteile.
- (5) Die Regelungen des BGB über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) finden ergänzende Anwen-  
dung, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung getroffen wurde.

## **§ 2 Leistungsumfang**

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Entsorgung des Bodens gemäß der im Leistungsverzeichnis (Anlage Nr. 1) beschriebenen Positionen.
- (2) Die Entsorgung umfasst alle notwendigen Maßnahmen, einschließlich Transport und Entsorgung. Die Analysen des Bodens gemäß dem Gutachten der BGU GmbH vom 22.06.2026 sind zu berücksichtigen. Der Boden ist als gefährlicher Abfall gemäß der Abfallverordnung als DK III einzustufen.
- (3) Die Leistungen der Auftragnehmerin umfassen:
  - a. Abstimmungen zur Entsorgung des Bodens mit der ausführenden Baufirma
  - b. Transport und Entsorgung des Bodens
  - c. Einhaltung der Entsorgungswege und Vorschriften gemäß den Ergebnissen der Analysen;
  - d. Beachtung aller relevanten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Abfall-, Boden-, Gewässer- und Immissionsschutzrechts.

Im Übrigen wird auf das Leistungsverzeichnis (Anlage Nr. 1) verwiesen.

- (4) Die Auftragnehmerin ist verantwortlich für die eigenständige Entsorgung von Abfällen, die durch ihre Tätigkeit entstehen.
- (5) Sofern die Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Pflichten Nachauftragnehmer einsetzt, hat sie sicherzustellen, dass diese zuverlässig und fachlich geeignet sind. Die Auftragnehmerin bleibt für die Erfüllung der auf Dritte verlagerten Pflichten in dem gleichen Umfang verantwortlich, als würden diese durch sie selbst erbracht werden. Auf § 278 BGB wird hingewiesen.

## **§ 3 Wirksamkeit des Vertrages, Vertragslaufzeit**

- (1) Der Vertrag tritt mit Auftragserteilung in Kraft.
- (2) Mit der Entsorgung ist unmittelbar nach Auftragserteilung zu beginnen und spätestens bis zum 31.10.2026 durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch alle Entsorgungsnachweise vorliegen.

#### **§ 4 Abnahme**

- (1) Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der in Anlage Nr. 1 und in diesem Vertrag beschriebenen Arbeiten.
- (2) Über die Abnahme erstellen die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin ein Protokoll, das von beiden zu unterzeichnen ist. Bestehende Mängel sind im Protokoll festzuhalten. In diesem Fall erfolgt die Abnahme unter Vorbehalt.
- (3) Bei wesentlichen Mängeln kann die Auftraggeberin die Abnahme verweigern. Für die Mängelbeseitigung gilt § 8.

#### **§ 5 Vergütung**

- (1) Die Vergütung erfolgt gemäß den im Angebot der Auftragnehmerin angegebenen Preisen (Anlage Nr. 3).
- (2) Die Vergütung umfasst alle Kosten für die beschriebenen Leistungen einschließlich Depo-niegebühren und Kosten für Baustelleneinrichtung, -vorhaltung und -betrieb. Strom- und Wasserverbrauch werden nicht gesondert vergütet.

#### **§ 6 Zahlungsmodalitäten, Fälligkeit**

- (1) Die Zahlung erfolgt nach Abnahme der Leistungen durch die Auftraggeberin.
- (2) Die erste Hälfte der vereinbarten Vergütung wird 30 Tage nach Eingang der Rechnung bei der Auftraggeberin fällig.
- (3) Die andere Hälfte der vereinbarten Vergütung wird 30 Tage nach Erbringung des Nachweises durch die Auftragnehmerin, dass der Schlamm ordnungsgemäß entsorgt worden ist, fällig. An dieser Stelle wird auf Ziff. 4.6. der Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis verwiesen.

### **§ 7 Gewährleistung**

- (1) Die Auftragnehmerin ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Entsorgung und der Einhaltung aller relevanten vertraglichen Regelungen bzw. gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so ist die Auftragnehmerin zur unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel verpflichtet. Die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und ihr den Abschluss der Nacharbeiten anzuzeigen.
- (3) Im Übrigen haftet die Auftragnehmerin für Sach- und Rechtsmängel nach den Vorschriften des BGB zum Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).

### **§ 8 Haftung**

Sowohl die Auftraggeberin als auch die Auftragnehmerin haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht im Falle von Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

### **§ 9 Schlussbestimmungen**

- (1) Abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige einseitige Bedingungen der Auftragnehmerin oder der von ihr eingesetzten Dritten werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

*Der Vertrag ist ohne Unterschrift gültig, da es sich um eine elektronische Angebotsabgabe handelt.*